



Anerkennung von in der Schweiz vergebenen Hochschultiteln privater Institutionen Information

1. In der Schweiz liegt die Ausbildung vorwiegend in öffentlicher Hand. Daneben gibt es jedoch eine beträchtliche Zahl von Privatschulen. Einige dieser Schulen, die sich vor allem an eine schweizerische Kundschaft richten, sind fest im öffentlichen System integriert und erhalten deshalb auch öffentliche Mittel. Andere richten sich in erster Linie an eine internationale Kundschaft und haben keinen Bezug zum öffentlichen Bildungssystem der Schweiz. Zwischen diesen beiden Extremen existieren ausserdem Mischformen, teilweise unterscheiden sich sogar die Curricula derselben Schule.

2. Grundsätzlich ist in der Schweiz keine vorgängige Bewilligung nötig, um im Hochschulbereich Ausbildungen anzubieten, Prüfungen abzuhalten oder Titel zu vergeben. In einigen Fällen beaufsichtigen je nach Zuständigkeit Bundes- oder Kantonsbehörden die Privatschulen, in anderen Fällen gewähren sie das Recht, Titel zu vergeben und Ausbildungen anzubieten. Dies ist jedoch nicht durchgängig der Fall. Die punktuelle öffentliche Aufsicht äussert sich für die privaten Anbieter als Verpflichtung, sich dieser Aufsicht, und im Besonderen auch Qualitätskontrollen, zu unterstellen, wenn sie bestimmte geschützte und damit anerkannte Bezeichnungen verwenden wollen. Nicht geschützte Bezeichnungen sind aber ebenfalls weit verbreitet.

3. Die Nichteingliederung in das öffentliche System, die Nichtkompatibilität mit diesem oder die fehlende Aufsicht durch die Behörden weist auf eine andere, deswegen aber nicht schlechtere Qualität hin. Einige der Privatschulen, die in vollständiger Autonomie gegenüber dem öffentlichen Bereich in der Schweiz tätig sind, geniessen hohes Prestige. Dies gilt indessen nicht für alle. Mit Ausnahme von speziell reglementierten Fällen beurteilen in der schweizerischen Tradition in erster Linie die Nutzerinnen und Nutzer sowie der Arbeitsmarkt die Qualität einer Ausbildung, weniger der Staat. In Übereinstimmung mit internationalen Tendenzen werden auch in der Schweiz immer mehr Akkreditierungsverfahren eingeführt, die nicht zwischen öffentlichen und privaten Angeboten unterscheiden. Die Akkreditierung gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) bescheinigt eine externe Qualitätskontrolle und kann die Anerkennung durch die Behörden mit sich bringen, nicht aber die Finanzierung.

4. Das Akkreditierungssystem der Hochschulausbildung (Tertiärstufe A gemäss internationaler Klassifikation) ist in der Schweiz so geregelt:

- Das HFKG, in Kraft seit dem 1.1.2015, sieht vor, dass die Bezeichnungen „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ sowie die davon abgeleiteten Bezeichnungen wie insbesondere „universitäre Institution“ oder „Fachhochschulinstitut“, nur von öffentlichen und privaten Institutionen verwendet werden dürfen, die vom Schweizerischen Akkreditierungsrat akkreditiert worden sind. Das gilt auch für die Bezeichnungen in anderen Sprachen als den Landessprachen. Andere Bezeichnungen bleiben weiterhin ohne Akkreditierung erlaubt (wie z. B. Akademie, School, Institut, etc.). In diesen Fällen unterstehen die Institutionen den Bestimmungen des HFKG nicht und es ist dann an den Kantonen, eventuell entsprechende Vorgaben zu entwickeln und für diese Institutionen ergänzende Regeln und Anerkennungsverfahren vorzusehen.

Die Titel der universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sind nach der jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt.

- Der Bund (Eigner der Eidgenössischen Technischen Hochschulen) und die Kantone (Eigner der öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen) koordinieren gemeinsam über die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) die öffentliche Hochschulausbildung. Die Kantone verfügen über weitgehende Autonomie bezüglich der privaten Hochschulen auf ihrem Kantonsgebiet, die nicht im Anwendungsbereich des HFKG fallen. Das bedeutet, dass je nach Standort verschiedene rechtliche Grundlagen (kantonale Gesetze) gelten.

5. Zur Anerkennung von in der Schweiz vergebenen akademischen Titeln:

- Die Zulassung zur Ausübung eines reglementierten Berufs (z. B. Arzt, Anwalt usw.) ist in den entsprechenden eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen geregelt. Darin ist festgelegt, welche Titel anerkannt werden. In der Regel sind das nur solche, die von gemäss Bundesgesetzgebung anerkannten Hochschulen vergeben werden. Titel von privaten Institutionen für die Ausübung von reglementierten Berufen sind in der Schweiz eher selten (z. B. Theologie).
- Im Fall von nicht reglementierten Berufen (z. B. Manager, Journalist usw.) entscheidet der Arbeitgeber, ob er einen Hochschultitel „anerkennt“. Dabei kann die Akkreditierung oder eine Qualitätszertifizierung durch eine allgemein anerkannte private Firma entscheidend sein.
- Im Fall von weiterführenden Studien entscheidet die entsprechende Hochschule, ob sie einen zuvor erlangten Titel anerkennt. Wie bei der Äquivalenz von ausländischen Titeln, für die kein internationales Abkommen mit dem Herkunftsland existiert, stützen sich die Hochschulen dabei auf die Empfehlung des Swiss ENIC, das im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ handelt.

6. Private Ausbildungsinstitutionen mit Sitz in der Schweiz, die nicht unter dem HFKG fallen, können Hochschultitel vergeben. Diese Titel:

- berechtigen in der Regel jedoch nicht zum direkten Zugang zu weiterführenden Studien im (öffentlichen) Hochschulsystem der Schweiz;
- sind in der Regel für die Ausübung reglementierter Berufe in der Schweiz nicht anerkannt;
- unterliegen für die Ausübung von nicht reglementierten Berufen in der Schweiz der freien Beurteilung des Arbeitgebers.

Die Gültigkeit dieser Abschlüsse ist generell nicht durch internationale Abkommen geschützt. Es liegt in der Kompetenz der ausländischen Behörden, diese im Ausland anzuerkennen.

Die Tatsache, dass eine private Institution aufgrund des Prinzips der Wirtschaftsfreiheit rechtmässig in der Schweiz tätig ist oder die Genehmigung hat, eine Bezeichnung die nicht akkreditiert werden muss, zu verwenden, bedeutet nicht, dass die Schweizer Behörden den erteilten Unterricht, bestandene Prüfungen oder abgegebene Titel anerkennen.

7. Die Verwendung von Berufsbezeichnungen und Titeln ist nicht allgemein geregelt. Der Bund hat Bestimmungen zum Schutz bestimmter eidgenössischer Diplome im Bereich der Berufsbildung und der Hochschulausbildung (beschränkt auf die Eidgenössischen Technischen Hochschulen) erlassen. Der private Gebrauch von Titeln (ausserhalb des beruflichen Kontextes) ist in der Bundesgesetzgebung nicht geregelt.